

FRAGEN AN DEN VORSTAND DER RAIFFEISENBANK SCHWECHAT

Der § 2 der seit 09/2013 gültigen Satzung der Raiffeisenbank Schwechat besagt:

§ 2 (1) Der Zweck der Raiffeisenbank ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder und weiter.... die Raiffeisenbank bietet allen Menschen in ihrem Tätigkeitsbereich eine demokratische Grundlage zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit

Behauptung: Die Raiffeisenbank erfüllt ihren satzungsgemäßen Zweck in keiner Weise, sondern wird wie eine gewinnorientierte Kapitalgesellschaft geführt. Das ist absolut satzungswidrig und kann bei gerichtlicher Geltendmachung nicht nur zu Schadenersatzforderungen wegen Täuschung der Mitglieder, sondern sogar bis zur Auflösung der Genossenschaft wegen permanenter Verfehlung des Genossenschaftszwecks führen.

Ebenso zeigt das Verhalten von Obmann und Vorstand keinerlei Interesse an der Beseitigung von Missständen, an der Aufklärung von behaupteten gravierenden Missständen und an der Auseinandersetzung mit Satzungswidrigkeiten.

§ 12 (1) der Satzung besagt, dass der Vorstand die Interessen der Mitglieder im Sinne des Genossenschaftszweckes wahrzunehmen hat.

Die genannten Funktionäre wehren, so wird behauptet, – in grober Verletzung des § 12 (1) der Satzung - jegliche Kritik an der Führung der Raiffeisenbank mit passiver Aggression ab indem, sie keinerlei Stellung beziehen, alle Vorwürfe ignorieren und ansonsten darauf vertrauen, dass der Rechtsweg zur Durchsetzung von berechtigten Ansprüchen von Mitgliedern gegenüber der Genossenschaft lange, teuer und beschwerlich sein wird.

Der Rechtsweg – der gemeinhin und besonders unter Kaufleuten - als das allerletzte Mittel bei Fehlen einer Einigung gilt, ist das erste und

einziges Mittel bei der Raiffeisenbank Schwechat, um sich gegen Kritik jeglicher Art zu verteidigen.

Dazu folgende konkrete Fragen:

- a) In welcher Form konkret fördert die Raiffeisenbank die Wirtschaft und den Erwerb ihrer Mitglieder
- b) inwieweit unterscheidet sich die Raiffeisenbank konkret von einer ausschließlich gewinnorientierten und nicht genossenschaftlich und demokratisch organisierten Kapitalgesellschaft ?
- c) In welcher Form konkret und wann genau gedenkt der Vorstand die Konsequenzen zu ziehen und der Erreichung des Satzungszwecks den nötigen Nachdruck zu verleihen?
- d) Inwieweit deckt sich die konsequente Verweigerung des Vorstandes sich mit den behaupteten oder tatsächlichen Verfehlungen der Geschäftsleitung sachlich im Gespräch mit Betroffenen und Interessierten Mitgliedern auseinanderzusetzen mit der in der Satzung normierten: **demokratischen Grundlage zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit?**
- e) Wieso verweigern der Obmann und Vorstand das Gespräch mit Mitgliedern über behauptete schwerste Verfehlungen des Geschäftsleiters – die bei Zutreffen sogar eine erheblich strafrechtliche Relevanz aufweisen und die bei Zutreffen erheblichen Schaden für die Genossenschaft bedeuten – indem der Obmann und Vorstand nur auf den Rechtsweg verweisen und wieso ist der Rechtsweg nicht das letzte Mittel bei Fehlen einer Einigung sondern das erste und einzige Mittel bei der Raiffeisenbank Schwechat?

- f) In welcher Hinsicht trägt der Obmann bei der Einnahme dieser blockierenden und gesprächsverweigernden Maßnahmen den in der Satzung verbindlich normierten **demokratischen Grundlagen zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit** Rechnung?

Konkrete Fälle aus der Vergangenheit:

Sachverhalt: Der Geschäftsleiter hat die Einladung zur Generalversammlung 2017 so gestaltet, dass es der Mehrheit der Mitglieder gar nicht möglich war den Aushang zu sehen. Aus dem Gesamtzusammenhang war klar zu erkennen, dass es dem Geschäftsleiter ein Anliegen war, die satzungsgemäße Einladung zur Generalversammlung zu torpedieren. Dieser Umstand wurde der Finanzmarktaufsicht ebenso berichtet, wie er dem Obmann mittels eingeschriebenem Brief vom 14. Dezember 2017 nachweislich zur Kenntnis gebracht wurde.

Frage:

In welcher Form ist der Obmann und der Vorstand – der nachweislich über diesen Umstand aufgeklärt wurde – tätig geworden und in welcher Form hat der Vorstand - der gemäß § 12 (1) lit. a. die Aufgabe hat die Tätigkeit der Geschäftsleiter zu überwachen, deren Bestellung zu widerrufen – diese Aufgabe wahrgenommen und dem Geschäftsleiter gegenüber Schadenersatzansprüche der Genossenschaft geltend gemacht?

behaupteter Sachverhalt: Ein Geschäftsleiter hat einem Mitglied ein zu einem Darlehen bestelltes Pfandrecht auf eine Liegenschaft, gemeinsam mit einer Löschungserklärung freigegeben, ohne eine Zug um Zug Rückführung der Darlehensvaluta sicherzustellen. Im Gegenzug erhielt die Genossenschaft jedoch lediglich Wertpapiere verpfändet, die wenig später (Lehmann Brothers, Holland Fonds) völlig wertlos wurden. Der Geschäftsleiter hat – so wird behauptet – ein persönliches Interesse und persönlichen Vorteil aus dem Ankauf der Wertpapiere durch das Mitglied gezogen und hat daher – zum Schaden der Genossenschaft – eine dingliche Sicherheit gegen – später wertlose – Wertpapiere eingetauscht.

Dadurch ist der Raiffeisenbank / Genossenschaft und ihren Mitgliedern konkreter Schaden entstanden, weil eine für ein Darlehen bestellte dingliche Sicherheit ohne Gegenleistung aufgegeben wurde und in weiterer Folge die Raiffeisenbank – mit sechs Jahren Verspätung (!) den Rechtsweg beschreiten musste, für diesen einen erheblichen Kostenaufwand tätigen musste und ein Prozessrisiko eingehen muss. Ebenso musste die Raiffeisenbank die Zinsforderung wegen Verjährung einschränken.

Dieser Schaden ist konkret eingetreten.

Fragen:

- a) In welcher Form ist der Vorstand – der zuletzt im Jahr 2016 nachweislich erneut über diesen Umstand aufgeklärt wurde – tätig geworden und in welcher Form hat der Vorstand - der gemäß § 12 (1) lit. a. die Aufgabe hat die Tätigkeit der Geschäftsleiter zu überwachen, deren Bestellung zu widerrufen und Ersatzansprüche gegenüber den Geschäftsleitern geltend zu machen – diese Aufgabe wahrgenommen und dem Geschäftsleiter gegenüber Schadenersatzansprüche der Genossenschaft geltend gemacht?
- b) In welcher Form rechtfertigt der Vorstand das Unterlassen der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Geschäftsführer?
- c) Ist dem Vorstand bewusst, dass das satzungswidrige Unterlassen der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Geschäftsführer eine Untreue gegenüber der Genossenschaft darstellen kann und ernsthafte strafrechtliche und zivilrechtliche Konsequenzen für den Vorstand haben kann?

behaupteter Sachverhalt: Ein Geschäftsleiter hat ein Mitglied nachdrücklich bedrängt, Wertpapiere zu kaufen und die Freigabe des Verkaufs einer Liegenschaft von diesem Wertpapierkauf abhängig gemacht. Dem Vorstand wurde spätestens 2016 erneut dieser Sachverhalt nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Frage: In welcher Form hat der Vorstand diese Vorwürfe untersucht und welche Konsequenzen haben sich daraus für den Geschäftsleiter und das geschädigte Mitglied (das sich nach eigenen Worten sogar „erpresst“ fühlt) ergeben?

behaupteter Sachverhalt: Ein Geschäftsleiter hat einem Mitglied gegenüber die Freigabe von Liegenschaften Zug um Zug gegen vollständige Begleichung des ausstehenden Saldos davon abhängig gemacht, dass das Mitglied den Namen des Käufers der Liegenschaft bekannt gibt und diesen Verkauf vom Geschäftsleiter genehmigen lässt. Dem Vorstand wurde spätestens 2016 erneut dieser Sachverhalt nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Frage: In welcher Form hat der Vorstand diese Vorwürfe untersucht und welche Konsequenzen haben sich daraus für den Geschäftsleiter und das geschädigte Mitglied (das sich nach eigenen Worten sogar vom Geschäftsleiter entmündigt und erpresst fühlt) ergeben?

Frage:

In welcher Weise hat sich der Vorstand mit den rechtlichen Aspekten der Vorwürfe konkret auseinandergesetzt und welche Konsequenzen wurden als Folge dieser Auseinandersetzung gezogen ?

Frage:

In welcher Form konkret und wann genau gedenkt der Vorstand seine Überwachungspflicht gegenüber dem Geschäftsleiter auszuüben und in welcher Form wird der Vorstand die Genossenschaft für den materiellen und immateriellen Schaden entschädigen, der durch die Untätigkeit, Säumigkeit und Verfehlungen des Vorstandes bei der Aufsicht der Geschäftsleitung entstanden ist?

behaupteter Sachverhalt: Mittels eingeschriebenem Brief vom 19. Oktober 2016, 27. Oktober 2016, 3. März 2017, 6. Dezember 2017 sowie im persönlichen Gespräch in Gegenwart von Zeugen am 14. Dezember 2017 wurden gegenüber dem Obmann Raiffeisenbank zahlreiche Missstände klar und deutlich bezeichnet, begleitet von Beilagen und Beweisangeboten und es wurden unmissverständlich schwere Verfehlungen gegen die Satzungen und Schäden am Genossenschaftsvermögen behauptet und belegt.

Frage:

In welcher Weise hat sich der Vorstand mit den rechtlichen Aspekten der Vorwürfe konkret auseinandergesetzt und welche Konsequenzen wurden als Folge dieser Auseinandersetzung gezogen?

behaupteter Sachverhalt: Herr Boris X.xxx übermittelte im Auftrag des Geschäftsleiters X.XXX das hier auszugsweise abgedruckte e-mail.

Von: boris.X.xxx-xxx@rbschwechat.at [<mailto:boris.X.xxx-xxx@rbschwechat.at>]

Gesendet: Dienstag, 03. Februar 2009 08:43

Depot/Polizze mtl.Ansparung/EE aktueller RKW endällig Endkapital

Pensionsfonds: still verpfändet weg.staatlicher Prämie

60.451.549 mtl. € 184,43 € 9.828,00 31.12.2016 ca. € 31.000,00

Diesem e-mail kann man entnehmen, dass ein Pensionsfonds „wegen staatlicher Prämie“ lediglich still verpfändet wurde. Im Umkehrschluss kann man davon ausgehen, dass bei einer offenen Verpfändung eine staatliche Prämie nicht ausgezahlt worden wäre.

Frage:

- a) Ist es möglich, dass bei der Führung der Bankgeschäfte die Unwissenheit der Genossenschafter ausgenutzt wird, oder sogar Mitglieder und Kunden zu einem Betrug an der Republik Österreich angestiftet werden und dass die Raiffeisenbank Schwechat an diesem Betrug (durch die verpfändeten Sicherheiten) profitiert? Der Betrug fände (zutreffendenfalls) an der Republik Österreich statt, welche die Gewährung von staatlichen Subventionen von Bedingungen abhängig macht, deren lediglich scheinbare Einhaltung die Raiffeisenbank dann offenbar vortäuscht, indem sie Kreditschuldner zu stillen Zessionen überredet.

b) in welcher Weise hat sich der Vorstand mit den rechtlichen Aspekten dieses (möglicherweise kriminellen???) Verhaltens (ist das nicht gewerbsmäßiger Betrug???) auseinandergesetzt und welche Konsequenzen wurden als Folge dieser Auseinandersetzung gezogen?

c) Sollte dem Vorstand dieses Verhalten nicht bekannt gewesen sein, ist von jedem einzelnen Vorstand eine Erklärung abzugeben, dass er dieses Verhalten nicht bemerkt hat

d) Sollte dem Vorstand dieses Verhalten nicht bekannt gewesen sein, was sind jetzt die sofortigen Konsequenzen?

behaupteter Sachverhalt: Ein Geschäftsleiter X.XXX ist dem Vernehmen nach Eigentümer oder wirtschaftlich überwiegend Berechtigter eines Zinshauses, welches durch Kredit finanziert wurde. Es bedarf keiner weiteren Erklärung, dass es eine reine Privatangelegenheit eines jeden Angestellten ist, sich ein Haus, ein Auto oder ein Motorboot zu kaufen.

Es ist jedoch keinesfalls Privatangelegenheit und bedarf einer dringenden und eingehenden Prüfung, wenn ein Angestellter womöglich solche Anschaffungen tätigt, die auch mit 100 % seines offiziellen Einkommens glaubhaft nicht erwirtschaftet werden können.

Fragen:

- a) Hat X.XXX diesen Kauf dem Vorstand zur Kenntnis gebracht und wenn ja zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form
- b) Welche Maßnahmen hat der Vorstand unternommen, um zu überprüfen, ob bei der Abwicklung dieses für einen kleinen Angestellten womöglich viel zu großen Geschäfts auch alle Richtlinien eingehalten wurden und vor allem bei welcher Bank, mit welchen Sicherheiten und zu welchen Konditionen hat X.XXX dieses Zinshaus finanziert.
- c) In welcher Form hat der Vorstand X.XXX Erklärungen zu diesem Vorgang abgeben lassen.
- d) Liegen dem Vorstand die Einkommenssteuererklärungen des X.XXX vor und wenn nein, wieso nicht?
- e) Hat der Vorstand darauf geachtet, dass beim Bestellungsvertrag der Geschäftsleiter eine Klausel aufgenommen wurde, die jegliche weitere kaufmännische Tätigkeit außerhalb der Leitung der Bank untersagt?

Bei Zutreffen der geäußerten Bedenken, wäre die Behauptung vermutlich nicht ungerechtfertigt, dass der Vorstand § 12(1) der Satzung dadurch mehrfach verletzt hat, dass er die Interessen der Mitglieder im Sinne des Genossenschaftszweckes nicht gewahrt hat, sondern lediglich Verfehlungen der Geschäftsleitung und/oder der Raiffeisenlandesbank gedeckt und verharmlost hat und eine konstruktive Aufarbeitung unterlassen und verhindert hat. Ebenso ließe sich behaupten, dass der Vorstand sich nicht aktiv mit den Fragen und Problemen der Geschäftsleitung auseinander gesetzt hat, sondern sich lediglich bei Rechtsanwälten beraten lässt, wodurch die wesentlichsten Elemente der Geschäftsführung und deren Überwachung an Rechtsanwälte (oder nur an einen einzigen Rechtsanwalt) delegiert wird.

Der Verein Raika Klage ist – anders als manche Akteure - **zu 100 % pro-Raiffeisen**. Das Vorbringen von sachlicher und berechtigter Kritik ist ein wertvoller Beitrag zur weiteren Entwicklung der Genossenschaft.

Wer sachliche und berechnete Hinweise auf Missstände mit Ausschluss aus der Genossenschaft beantwortet, der sollte erst einmal die Satzung lesen!